

Der Propst
Dr. Christian Stäblein

Bekenntnis und Kirchenrecht.

Am Beispiel der Gleichstellung der Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten

Vortrag bei der Mitgliederversammlung des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht
am 17.2.2016

von Dr. Christian Stäblein, Berlin

Erstens: Der Gewinn der „Mindermeinung“

Zu Beginn meines Jurastudiums stürzte ich mich, wie viele meiner Kommilitoninnen und Kommilitonen, in die Vorlesungen zum Strafrecht. Gefühlt war es jener Ort, an dem sich Jurisprudenz und pralles Menschenleben am sichtbarsten berührten. Zudem war der damalige Erlanger Strafrechtsprofessor Joachim Hruschka ein blendender Vertreter seines Fachs: analytisch streng und zugleich – heute würde man sagen: in der Performance – hoch unterhaltsam. Seine strafrechtlichen Einlassungen zur *actio libera in causa* (freie Handlung in der Ursache), seine damit verbundenen ethischen Grundüberlegungen zum freien Willen des Menschen – orientiert an Immanuel Kant – haben wir, habe ich damals aufgesogen. Hruschka wurde allerdings dankenswerterweise nicht müde, gegen Ende seiner Vorlesungen darauf hinzuweisen, dass es sich bei seiner Position – vereinfacht, und nicht juristisch hübsch formuliert – um eine *Mindermeinung* handele, die die *herrschende Lehre* vertrete, wir sollten das für die Klausuren und für das weitere Leben bedenken, die zu ihm gegensätzliche Position. So lernten wir brav und richtig das Strafrecht nach dem damals konsensfähigen Lehrbuch von Johannes Wessels, die Mindermeinung Hruschkas aber erfreute vor knapp 30 Jahren mein spätabendliches Studium. Dann versank ich gerne in die sog. Mindermeinung, ohne die der juristischen Gesellschaft, der philosophisch-ethischen Urteilsbildung und – so war ich überzeugt – ohne die der Welt etwas fehlen würde. Eine Grundspannung vielleicht. Ein Wissen darum, ja eine Erinnerung daran, dass Dinge auch ganz anders sein und ganz anders gedacht werden können.

„Indem sie [sc: die Landeskirche] sich auf die biblischen Aussagen beruft, benützt sie für die Entlassung ein Lehrargument. Aber diese Lehre ist in den Bekenntnisschriften der Ev.-luth. Kirche nicht zu finden. Das Landeskirchenamt hat nicht die Vollmacht, neue Stücke des Bekenntnisses zu produzieren. Sollte es den Wunsch haben, dass eine Aussage über die Ehe als einzige Form des sexuellen Lebens nach Gottes Willen in das Bekenntnis der Kirche Hannovers aufgenommen wird, dann genügt dafür weder die Berufung auf Bibelstellen noch auf jene VELKD-Kommission. (...) Das LKA erhebt eine menschliche Tradition zum kirchlichen Bekenntnis und vermischt dadurch die Grenze zwischen Menschenwort und Gotteswort.“¹

So schreibt der „Wahl-Berliner“ Helmut Gollwitzer, gewohnt kernig und deutlich, 1981. Die theologische Stimme aus Dahlem „nimmt sich“ sozusagen das Landeskirchenamt der Hannoverschen Landeskirche „zur Brust“. Hintergrund ist die damalige juristische Auseinandersetzung um den Hannoverschen Pfarrer Klaus Brinker, der darauf beharrte, dass beides zusammen möglich sein müsse: der Dienst als Pastor und das Leben in öffentlich gelebter homosexueller Partnerschaft. Streitfall hierbei war – die staatliche Rechtssetzung zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft war noch so wenig am Horizont wie eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare – eben die Frage des öffentlichen Lebens der Partnerschaft, im pfarramtlichen Dienst sichtbar im Pfarrhaus. Pfarrer Brinker sollte aus dem Pfarrdienst entlassen werden, hiergegen opponierte Helmut Gollwitzer. Bereits zwei Jahr zuvor, 1979, hatte er sich in einem persönlichen Brief an Pfarrer Brinker gewandt, ihm nachdrücklich Mut zugesprochen und erklärt, dass er für die „vorurteilslose Anerkennung der Homosexualität als einer lebensberechtigten Form von Sexualität“ eintrete, ja dass der Kirche diesbezüglich ihr „bisheriges Verschulden deutlich zu machen“ und der „Lernprozess, der jetzt auch in kirchlichen Kreisen endlich eingesetzt hat, zu befördern“ sei.² Nun – 1981 –, als die Entlassung Brinkers rechtskräftig zu werden droht, ruft Gollwitzer gewissermaßen den Bekenntnisfall aus. Durch das Verdikt gegen homosexuelle Menschen werde das Bekenntnis in falscher, unberechtigter Weise ergänzt, verändert, bedeute die „Entlassungsbegründung nicht weniger als eine Änderung des Bekenntnisstandes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“.³

¹ H. Gollwitzer, Zur Entlassung von Pastor Klaus Brinker aus dem kirchlichen Dienst, in: H. Kentler (Hg.), Die Menschlichkeit der Sexualität. Berichte, Analysen, Kommentare, ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein? München 1983, 264-269, hier: 265.

² Gollwitzer, aaO., 264.

³ Ders., aaO., 264f

Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts ist Gollwitzers Position klare „Mindermeinung“ in einer Debatte, die – obwohl es mit der Frage des in öffentlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebenden Pfarrers nicht um kasualrechtliche, sondern um dienstrechtliche Problemkreise geht – alle heutigen Argumentationslinien um den Traugottesdienst für eingetragene Lebenspartnerschaften in extenso vorführt. Besonders interessant ist Gollwitzers damalige Außenseiterposition, weil sie die Bekenntnisfrage, die über meinem Vortragsimpuls steht, in ungewöhnlicher Weise umkehrt. Wird in der Regel argumentiert, dass die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in rechtlicher und liturgischer Hinsicht das Bekenntnis verändert oder zumindest subjektiv berühren könnte, so argumentiert Gollwitzer entgegengesetzt: nicht die Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Zugangsrechten zum Pfarrdienst sei eine unzulässige Veränderung des Bekenntnisstandes, sondern die Ungleichstellung, oder: nicht die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften berührt das Bekenntnis; nur wer das behauptet, verändert das Bekenntnis.

Das klingt als Ergebnis nach einem freien Nachmittag für uns, (ein schlichtes, der Werbung der Berliner Verkehrsgesellschaft abgelaushtes „is mir egal“ zum Vortragsthema), aber so leicht wollen und können wir es uns nicht machen. Gollwitzer bleibt mir allerdings im Ohr, wenn ich jetzt die Frage einer Wechselwirkung von Bekenntnis und Kirchenrecht im Blick auf das Beispiel der Gleichstellung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in Traugottesdiensten durchgehe. Ich will das in fünf Schritten und einem kurzen Schluss tun. Die Überschriften lauten:

Erstens: Der Gewinn der „Mindermeinung“ – das hatten wir.

Zweitens: Bekenntnis und Kirchenrecht zwischen Entsprechung und Hermeneutik.

Drittens: die Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft und die Frage nach der Verbindung von biblischer Hermeneutik und evangelischem Bekenntnis.

Viertens: Im Falle des Bekenntnisses kein Adiaphoron? Die liturgische Gleichstellung und der subjektiv ausgerufene Bekenntnisfall.

Fünftens: Bekenntnis und Verfahren. Die Segnung des Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft als Anfrage an die Ermittlung oder Herstellung des magnus consensus.

Schluss: Bekenntnis, Kirchenrecht und Freiheit – Regel und Ausnahme.

Sie können also jetzt herunterzählen, während ich aufwärts zähle:

Zweitens: Bekenntnis und Kirchenrecht zwischen Entsprechung und Hermeneutik

Das Bekenntnis ist kein Gegenstand der Gesetzgebung⁴, dieser Grundsatz ist heute allgemein anerkannt, er findet sich formuliert unter anderem in Art. 2, Absatz 2, Satz 2 der Grundordnung der EKD. Mit diesem Grundsatz wird sichergestellt, dass jener durch Wort und Sakrament gewirkte Glaube, der die Einzelnen der Glaubensgemeinschaft wie die Kirche in ihrer Gesamtheit gründet und trägt, der menschlichen Verfügungsmacht entzogen ist und bleibt. Christoph Link stellt fest: „Das mangelnde Verfügungsrecht über das Bekenntnis gilt für alle kirchenleitenden Organe, hat aber für Synoden eine besondere Bedeutung, da deren weitgespannte Kompetenzkataloge, und hier insbesondere die kirchliche Legislativfunktion, das Gefährdungspotential vergrößern.“⁵ In der Tat: Dass es einen breiten Konsens darüber gibt, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand gesetzgebender Verfahren sein darf, bedeutet nicht, dass es hier nicht immer wieder Grenzfragen gibt. Das hängt unmittelbar mit einem zweiten, weitgehenden Konsens zusammen, der den ersten Grundsatz dialektisch ergänzt. Dieser zweite Grundsatz – gewissermaßen der Barmer Theologischen Erklärung abgelauscht – lautet: „Die Kirche bekennt ihren Herrn auch dadurch, wie sie sich ordnet.“⁶ Oder anders formuliert: Ordnung und Recht der Kirche stehen in einem weitest möglichen Entsprechungsverhältnis zu Evangelium und Bekenntnis. Dass es sich hierbei um ein zutiefst dialektisch zu begreifendes Verhältnis von Bekenntnis und Recht handelt und dass die innewohnende Dialektik sehr verschieden beschrieben werden kann, dieser Umstand gehört zu den schönsten kontrovers-konfessorischen Diskurslagen nicht zuletzt lutherischer und reformierter Tradition. Ob also die Kirche „mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder“ ihren Herrn bezeugen kann, wie es Barmer III sagt, mag zwischen Lutheranern und Reformierten immer wieder diskutiert werden. Als dialektisches Grundverstehen der Zuordnung von Bekenntnis und Recht

⁴ H. de Wall/S. Muckel, Kirchenrecht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rn. 25 f; vgl. C. Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 58 (2013), S. 6.

⁵ C. Link, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, s.o., 6.

⁶ Ders., 6.

ist es im letzten eine Bekräftigung aller kirchlichen Bemühung, mit Ordnung und Recht in weitgehenden Entsprechungsverhältnissen zum Bekenntnis zu stehen – oder, ex negativo – jedenfalls mit der Ordnung nicht in Widerspruch zum Bekenntnis zu geraten. So weit, so dialektisch schön und bei aller Komplexität einigermaßen überschaubar, könnte man meinen. Schwierig werden die Zuordnungen von Bekenntnis und Kirchenrecht erst durch den Umstand, dass das biblisch gebundene Bekenntnis an Fragen der Auslegung eben beider – Bibel und Bekenntnis – gewiesen bleibt. Die Bibel als *norma normans* sowie das Bekenntnis als daran gebundene oder abgeleitete *norma normata* gewinnen ihren aktuellen Gehalt und Sinnhorizont erst im Zusammenhang reflexiv ausgewiesener hermeneutischer Verfahren. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bringt diesen schwierigen Umstand auf den ebenso leichten wie schönen Satz: *„Sie [die EKBO] hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern.“* (Grundartikel I. 9 Satz 2) Gegenwärtig und lebendig und neu – was fast wie ein ehemaliges Kirchentagsmotto klingt, ist in der Tat evangelischer Konsens: Bekenntnisse sind hermeneutische „Richtschnüre“ zum Verstehen des biblischen Zeugnisses, die Bekenntnisschriften der Reformation legen die Hermeneutik evangelischen Bibelverstehens dar. Für dieses Verstehen des biblischen Zeugnisses gelten wiederum zwei, mindestens zwei Grundsätze: a) die Bibel legt sich selbst aus *und* sie ist auslegungsbedürftig. Auslegung ist nicht wortwörtliches Wiederholen allein; b) die Schrift als Ganze wird ausgelegt *und* diese Auslegung wird geleitet durch eine Richtschnur: die Mitte der Schrift.

Diese hermeneutische Richtschnur lässt sich verschieden umreißen. Gleichzeitig besteht bei aller Formulierungsbreite ein weiter evangelischer Konsens: als Kriterium der Auslegung gilt „was Christum treibet“, also wie und wo mir der vergebende, veröhnende und erneuernde Christus begegnet und bezeugt wird. Noch einmal Christoph Link: „Die Reformatoren haben sehr wohl die ‚Mitte der Schrift‘, das Evangelium von der rechtfertigenden Gnade Gottes in Jesus Christus, vom Textcorpus der Bibel unterschieden und in der klaren Bezeugung dieses Evangeliums, mit der sich die Schrift selbst auslegt, jeder lehrgesetzlichen Festlegung durch eine autoritative Aus-

legungsinstanz widersprochen.“⁷ Damit ist jeder biblizistischen Hermeneutik, also einer aus dem Zusammenhang herausgerissenen, wortwörtlichen Fixierung auf einzelne Sätze, gewehrt. Jene nämlich scheinbar in besonderer Weise auf den evangelischen Grundsatz des sola scriptura abhebende Auslegungstradition macht aus der Schrift letztlich tote Buchstaben. Ein lebendiges Verstehen von sola scriptura bleibt an die Dialektik jenes zirkulären Vorgangs gebunden, bei dem wir aus der Schrift begründen und mit ihr messen müssen, wie wir immer neu die Schrift auslegen.

Die Anwendung der kirchenrechtlichen Grundsätze – das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung, und: kirchliches Recht und Ordnung bezeugen die Botschaft durch Entsprechen bzw. durch zumindest nicht Widersprechen – wird allerdings nicht einfacher, wenn erkannt ist, dass Bekenntnis und Evangelium in einem vom Geist erneuerten Auslegungsvorgang enthalten bzw. durch die Notwendigkeit des Vorgangs selbst stets auch entzogen sind. Evangelium ist eben – das gehört zum Ursprung des Begriffes – etwas, das Inhalt und Vorgang gleichermaßen umfasst, oder anders formuliert: der Gehalt des Evangeliums wird nur im Vorgang seiner Kommunikation, sprich der immer neuen Teilhabe real. Diese Einsichten führen dazu, dass mit Recht die Frage gestellt werden kann, ob die rechtliche Gleichstellung der Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft mit der Trauung überhaupt Bekenntnisfragen tangiert. Auf der Basis des evangelischen Verstehens von Schrift und Bekenntnis reicht eben nicht ein Hinweis auf bestimmte wörtliche Zitate der Schrift, mögen diese noch so eindeutig sein. Ja mehr noch: es muss schon dargelegt werden, inwieweit die Frage des Traugottesdienstes für eingetragene Lebenspartnerschaften die Mitte der Schrift berührt. Darauf zielt Helmut Gollwitzer, wenn er zwischen „änderbaren traditiones humanae und der nicht änderbaren traditio divina“ unterscheidet. „...und zur biblischen Begründung eines verbindlichen Satzes kirchlicher Lehre gehört nicht nur die Belegung durch Bibelstellen, sondern der Nachweis, dass ohne diese Lehraussage Evangelium nicht Evangelium bleibt und Gottes Wille für das menschliche Leben nicht wirklich bezeugt werden kann“⁸, so Gollwitzer. Das ist zugegeben ein strenges, gleichsam ex negativo (aus dem Verneinten heraus) argumentierendes Kriterium: dass ohne diese Lehraussage Evange-

⁷ Link, aaO., 7. Es sei ausdrücklich festgehalten, dass Link gleichwohl von einer Bekenntniserheblichkeit der Gleichstellung ausgeht – m.a.W.: unter den gleichen hermeneutischen Vorüberlegungen zu einem anderen Ergebnis als ich kommt.

⁸ Gollwitzer, aaO., 265

lium nicht Evangelium bleibt –, zugleich wird man sagen dürfen, dass mit diesem strengen Kriterium sicher gestellt wird, dass theologisch sozial-ethische Überzeugungen nicht allzu schnell in Bekenntnisrang erhoben werden. Auf derselben Linie argumentiert auch Mareile Lasogga für die VELKD, wenn sie festhält, dass als Maßstab bei der ethischen Lebensgestaltung eines Christen folgende Frage entscheidend sei: „Wird der Glaube an die Rechtfertigung des Sünders coram deo und die damit erschlossene Teilhabe an der Heilswirklichkeit in Christus durch eine ethische Entscheidung befördert oder verdunkelt?“⁹ So wird deutlich, dass es keineswegs selbstverständlich oder einfach ist, ein zwingendes Tangieren der Fragestellung nach der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und dem biblisch bezeugten Bekenntnis zu behaupten. Aber vielleicht bin ich blind. Dann werden Sie mir erklären, wieso die geschlechtliche Disposition und ihre Gestaltung in einer freien, verlässlichen, verantworteten, auf Dauer ausgerichteten, in Liebe gründenden und die Liebe des vergebenden Gottes zu Grund und Maßstab nehmenden Partnerschaft den Glauben an die Rechtfertigung des Sünders und die Teilhabe an der Heilswirklichkeit in Christus verdunkeln sollte. Hingegen, noch einmal umgekehrt argumentiert: die Versagung des ermutigenden Zuspruchs und Beistands Gottes, die Versagung eben jenes verdichteten Zuspruchs im Segen, in dem Liebe und Vergebung an ihren göttlichen Grund erinnert und dadurch erneuert werden, diese Versagung könnte in der Tat den Glauben an die Rechtfertigung des Sünders verdunkeln. Wieso? Auch hierzu ein Zitat des Dahlemer Pfarrers und damaligen Emeritus Gollwitzer: „Die traditionelle kirchliche Einstellung zur Homosexualität ist von unerhörter Grausamkeit gegenüber den betroffenen Menschen, und schon dies ist ein Indiz für ihre christliche Unwahrheit.“¹⁰

Drittens: die Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft und die Frage nach der Verbindung von biblischer Hermeneutik und evangelischem Bekenntnis

Die Diskussion der Frage von Bekenntnis und Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft war in meinen Ausführungen bisher eher auf das formale Schriftverstehen ausgerichtet. Dabei halte ich fest, dass auch die formal-hermeneutische

⁹ Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, Texte aus der VELKD, Nr. 170, Juni 2014, 11

¹⁰ Gollwitzer, 266.

Begründung nicht ohne materialen Inhalt – Stichwort: Mitte der Schrift – auskommen kann. Anders gesagt: Das Verständnis eines stets zu erneuernden, sich selbst entzogenen Glaubens – fides qua (der Glaube, durch den geglaubt wird/ also Glaubensakt) - im Vorrang gegenüber einem bloßen fides quae (was geglaubt wird) :das ist das Urdatum evangelischen Selbstverständnisses. Gleichwohl ist nun die material-inhaltliche Diskussion zu führen, inwieweit das biblische Zeugnis nicht doch einer Gleichstellung eindeutig widersprechen könnte bzw. – wenn hier keine Eindeutigkeit in der Auslegung hergestellt werden kann – ein Verstehen der Schrift als Zeugnis gegen die Gleichstellung nicht zumindest insofern bekenntnisrelevant ist, als es das Verständnis der Schrift bei etlichen Kirchengliedern berührt. Eine Doppelfrage, die Heinrich de Wall zuletzt in der Evangelischen Theologie aufgeworfen und verhandelt hat.¹¹

Zum ersten Teil der Frage: Im Blick auf die biblischen Aussagen zur gleichgeschlechtlichen Sexualität gibt es inzwischen eine breite exegetische Debatte und eine Fülle von Literatur. Sie zu referieren, wäre zu viel für diesen Vortrag. Zudem reicht es nicht aus, allein die ausdrücklichen biblischen Stellen zur Sexualität unter Männern zu betrachten, wenn es um die Frage geht, wie das biblische Zeugnis zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und dann auch zur Segnung bzw. einem Traugottesdienst zur eingetragenen Lebenspartnerschaft steht. Da eine solche gleichberechtigte, auf Dauer angelegte, verlässliche, in Liebe gründende Partnerschaft zu biblischer Zeit so nicht vorstellbar war, braucht es auch aus dieser Sicht mehr hermeneutische Anstrengung als ein bloßes Rezitieren der einschlägig bekannten Verurteilungen in der Bibel. Sie hatten doch etwas anderes vor Augen, nämlich eine Lebensform und – praxis, die wir heute am ehesten als gewalttätigen sexuellen Missbrauch an Männern und Jungen bezeichnen müssen. Insofern gilt: den Verurteilungen des Paulus schließen wir uns ganz an, ohne dass damit etwas über die eingetragene Lebenspartnerschaft heute gesagt ist. Um das biblische Zeugnis also auf die Gegenwart hin von seiner Mitte her zum Sprechen zu bringen, wird man festhalten können und müssen: a) Die Bibel bezeugt das Leben im Gegenüber, menschliches Leben gestaltet sich in Beziehung und durch Beziehung. Der Mensch nach dem Bilde Gottes wird zum Mensch in Beziehung zu einem Gegenüber, das ihm entspricht. Aus dem Adam wird der Isch durch die Ischa, heißt: aus dem Mensch wird der Mann durch die – jetzt

¹¹ Vgl. Heinrich de Wall, Darf es in evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, Zeitschrift für Evangelische Theologie 1/2015, 45-58.

nehme ich mal die alte lutherische Übersetzung, weil sie etwas deutlich macht – durch die „Männin“. Isch und Ischa liegen ja schon akustisch-phonetisch nahe beieinander. Jahrhunderte hat man gemeint, hieraus die Vorordnung des Mannes vor der Frau ablesen und ableiten zu können. Man hat auch Jahrhunderte von hier die Sicht abgeleitet, nur Mann und Frau ergänzen in der Liebe einander. Überzeugend ist aber auch der Gedanke, aus der Nähe das Prinzip der Entsprechung im Gegenüber *vor allem Geschlechtlichen* ablesen und ableiten zu können – der Mensch wird zum Individuum in Beziehung zu dem anderen, der vor allen Unterschieden ihm entspricht. Heißt: die Beziehung ist ein Wesensmerkmal, ist anthropologische Konstante der Bezeugung menschlichen Seins vor Gott und getragen durch ihn. b) Menschliches Sein in Beziehung wird verdunkelt durch die Sünde, durch menschliche Selbstverkrümmung in sich und in Abwendung von Gott (*sine fiducia erga Deum et cum concupiscentia Art.2 CA*) und anderen Menschen. Diese Abwendung, aus der heraus alle Beziehung im Leben zum Scheitern verurteilt ist, kann der Mensch nicht von sich aus beenden oder umkehren. Die Lösung daraus geschieht durch Gottes Umkehren des menschlichen Herzens, seine erneute Zuwendung, die sich in erneuerter menschlicher Zuwendung zu Gott und zu anderen Menschen spiegelt. c) Veranschaulicht wird Gottes Zuspruch von Rechtfertigung im Geschehen des Segens, der im Kern kein Glücks- oder Gelingensversprechen, sondern das Getragensein in Annahme und Heiligung durch Gottes lebendiges Wort zur Darstellung bringt. Gott richtet den Sünder auf, er schreibt auf krummen Wegen gerade. Diese Zusage wird im Zuspruch des Segens wiederholt. Dabei gilt der Segen Gottes einzelnen Menschen wie auch jenen Verbindungen, die der Mensch als Geschöpf in Beziehung eingeht – in aller Gebrochenheit und Vorläufigkeit der Beziehungen selbst.

Gerade der letzte Punkt ist in den Auseinandersetzungen besonders wichtig, um einem Segensverständnis zu wehren, das den Segen – vermeintlich biblisch begründet – an biologische Fruchtbarkeit bzw. potentielle Generativität knüpft. So überzeugend und gut biblisch diese Sichtweise scheint, so sehr steht sie, wenn sie zum Konstitutivum einer Segenstheologie erhoben wird, in der Gefahr, die Botschaft von der Rechtfertigung zu verdunkeln – oder, härter formuliert: Segenstheologie, die nicht versöh-

nungstheologisch rückgebunden ist, neigt zu problematischer Ordnungstheologie einschließlich diskriminierender Abwertung.¹²

Es ist keine Frage, dass ich mit diesen Überlegungen nicht den gesamten Stand der theologischen Debatte zu Homosexualität und zur Bewertung eingetragener Lebenspartnerschaften wiedergebe. Gleichwohl darf ich – obwohl ich mich ja durchaus als Freund der Mindermeinung eingeführt habe – sagen, dass die exegetische Forschung inzwischen mehrheitlich zu dem tendiert, was vor über 30 Jahren Helmut Gollwitzer noch als Abweichler vom *mainstream* beschrieben hatte. Dennoch: Für viele Gemeindeglieder sind besonders diese biblisch-theologischen Einordnungen nicht nachvollziehbar. Für sie bleibt – gerade auch mit ihrem Verstehen der Bibel – gelebte Homosexualität als eine von Gott verurteilte Lebensform, die in einer wie auch immer gearteten öffentlichen Lebensweise jedenfalls nicht unter Gottes Segen gestellt werden kann oder soll. Die de Wallsche Doppelfrage an dieser Stelle lautet deshalb m.E. völlig zutreffend: Auch wenn die biblisch-exegetische Beurteilung hier verschieden ausfällt und nicht entschieden werden kann oder muss, wird dann nicht aber doch das Bekenntnis berührt, wenn hier rechtlich etwas zugelassen und verankert wird – der Traugottesdienst eingetragener Lebenspartnerschaften –, das dem biblischen Verständnis eines Teils der Kirchenglieder widerspricht? Wird nicht insofern das Bekenntnis dieser Menschen tangiert, da es um ein Verstehen des biblischen Zeugnisses geht? Die Frage ist gut – de Wall bejaht sie und findet hernach einen Ausweg, wieso diese ablehnende Minderheit gewissermaßen keine Sperrminorität darstellen kann, es also eine „konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen“ bedeute.¹³ So sehr mir diese Antwort juristisch einleuchtet und so sehr sie mir theologisch-kirchenpolitisch gefällt, denn de Wall verweist hier auf die Erfahrung und Gelassenheit der Kirchen in „Verwaltungsunion“ – also jener Kirchen wie der EKBO, die Gemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand in einer größeren Einheit umfassen und aufgehoben wissen –, so bin ich doch der Ansicht, dass diese juristischen und theologischen Operationen nicht nötig sind. Salopp formuliert: das Kaliber erscheint mir zu groß. Die hermeneutische Differenz, um die es geht, scheint mir eher

¹² Gollwitzer, aaO., 266: „Wird aber das Vorkommen von angeborener Homosexualität bestritten und Homosexualität nur als eine schuldhaft oder krankhafte Deformation der Sexualität beurteilt, dann läuft dies nicht nur für die betroffenen Menschen auf die gleiche grausame Verhaltensnormierung hinaus, sondern überschreitet auch bei weitem den Stand unseres heutigen Wissens. Es ist nichts als eine Verabsolutierung traditioneller Vorurteile.“

¹³ De Wall, aaO., 57

ein theologischer „Spatz“ zu sein. Denn es geht weder um soteriologische Grundeinsichten – wie etwa in der Diskussion um die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre –, noch geht es um sakramentstheologische Fragen – wie in Auseinandersetzungen zum Abendmahl mit Kindern oder zu Säuglingstaufe –, noch geht es um fundamental-anthropologische Vorordnungen – wie etwa in der Diskussion um die Frauenordination. Insofern es um eine Differenz im Verstehen der Schrift geht, reicht diese Differenz aus meiner Sicht nicht für den Bekenntnisfall aus. Hierfür müsste die Mitte der Schrift tangiert sein. Andernfalls bestünde die Gefahr, allerorten „konfessionelle Spaltungen der Kirche im Kleinen“ ausmachen zu müssen, insbesondere sozialetische Fragestellungen geben hierzu genug Anlass und lassen Menschen in Gemeinden ja oft auch harte Unterschiede empfinden – etwa in der hochkontroversen Beurteilung von Umweltfragen oder friedensethischen Einstellungen. Nicht selten erleben Kirchenglieder diese oder jene, stets auch biblisch bezeugte Positionierung anderer oder sogar der Mehrheit als „nicht mehr meine Kirche“. Wenn ich also der Meinung bin, dass es sich eher um einen hermeneutischen Spatz handelt, muss ich die Frage beantworten: Ab wann ist eine Differenz im Schriftverständnis bekenntnisrelevant, stellt also die Kircheneinheit in Frage? Hier lassen sich verschiedene Kriterien finden: sei es, dass es die Mitte der Schrift als Grund und Richtschnur des Bekenntnisses berührt, sei es, dass die *notae ecclesiae* tangiert werden. Ein unterschiedliches Verstehen der Schrift allein kann als Kriterium m.E. nicht ausreichen, denn es ist geradezu Signum evangelischen Glaubens, im Schriftverständnis miteinander zu ringen und Widersprüchliches zuzulassen. Keiner aber kann wollen, dass auch die „Kirchenspaltung im Kleinen“ Signum des Protestantismus ist, so sehr es manchmal leider genau so erscheint.

Viertens: Im Falle des Bekenntnisses kein Adiaphoron? Die liturgische Gleichstellung und der subjektiv ausgerufene Bekenntnisfall

Nihil est adiaphoron in casu confessionis et scandali – im Falle des Bekenntnisses und des Ärgernisses gibt es kein Adiaphoron („ein nicht Unterschiedenes“/ ein Mittel Ding). Diesen Satz des Matthias Flacius' aus dem adiaphoristischen Streit (1548-1560) sollte wohl im Ohr behalten, wer hermeneutische Fragen in gewichtige Adler und kleine Spatzen meint aufteilen zu können. Der adiaphoristische Streit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist gewissermaßen das Urdatum protestanti-

schen Ringens darum, dass gerade auch in liturgischen Zusammenhängen als Abbild und letztlich auch Schöpfungsgrund christlichen Bekenntens die kleinste Kleinigkeit als unerträgliche Veränderung empfunden werden kann. Und gerade aus der Geschichte der preußischen Agendenreformen können wir lernen, dass eine Verordnung von gottesdienstlicher Praxis kein Adiaphoron ist – ja, es wird uns daran erinnern, dass das Adiaphoron ohnehin wortwörtlich keine Nebensächlichkeit, sondern ein Mittelding ist – eines, das sehr wohl als Mittel der Vermittlung bekenntnisrelevant werden kann.

Von hier aus wäre also noch einmal rückzufragen, ob nicht – gerade auch, weil agendarisch-liturgische Fragen berührt werden – zumindest die Bekenntnisrelevanz der Veränderung zugestanden werden müsste. Meine Antwort darauf: ja und nein. Ja, insofern hier einer der entscheidenden Gründe für die gleich noch darzulegende Ausnahmeregelung liegen sollte. Es kann nicht gut evangelisch sein, Menschen in der gottesdienstlichen Ausübung zu etwas zu zwingen, was sie nicht feiern wollen oder können. Das wäre ein performativer Selbstwiderspruch evangelischen Glaubens: Die Feier der Freiheit der Kinder Gottes in subjektiv empfundener Unfreiheit. So würde ich unterstreichen: *Nihil es adiaphoron in casu confessionis ceremonialae*. Zugleich ist es wiederum mit Blick auf die Geschichte und das Grundverständnis des evangelischen Glaubens unsachlich, alle liturgischen Fragen zu Bekenntnisfragen zu stilisieren. Gerade das wäre unevangelisch, insofern für die Zuwendung Gottes eben gerade kein – auch kein bestimmtes gottesdienstliches Verhalten – Voraussetzung ist. Deshalb hat Melancthon gegen Flacius am umstrittenen Interim festgehalten und zwischen den Bereichen des Glaubens und der Adiaphora gerade im Konfliktfall fein säuberlich unterschieden. Um diese Unterscheidung sind wir alle immer wieder gebeten. Ich erlebe bisweilen eine inflationäre protestantische Freimütigkeit im Ausrufen des *status confessionis*. Die Vielfalt des Protestantismus und ihr Reichtum wird bisweilen durch eine geradezu papale Verabsolutierung der eigenen Position konterkariert, ja manchmal gewinnt man den Eindruck, dass – wie Manfred Josuttis schreibt – „jeder Pfarrkonvent (...) immer auch ein Kreis von verdeckten Polytheisten ist. Alle Anwesenden versammeln sich im Namen des eigenen Gottes und verzichten auf den Streit um umstrittene Positionen, weil sie vor der Übermacht der anderen Götter

schon kapituliert haben oder deren Ansprüche gar nicht mehr ernst nehmen können.“¹⁴

Ich bin froh, in der EKBO zu sein und gegenwärtig den Konsultationsprozess zur Gleichstellung der Traugottesdienste für eingetragene Lebenspartnerschaften erleben zu dürfen. Denn hier wird sich wirklich gestritten, hier mutet man sich verschiedene Positionen zu, hier ringt man um die Auslegung des einen Gottes, menschengeworden, in der Vielfalt der Zugänge, Auslegungen und Positionen. Das ist gut. Gerade das mag uns auch davor bewahren, die eigene Position in dieser wichtigen, aber nicht für die Seligkeit konstitutiven Frage zu verabsolutieren. Der interimistische Streit sollte uns erinnern, gerade in gottesdienstlichen Fragen besonders sensibel und in liturgischen Zwängen besonders zurückhaltend zu sein. Nicht umsonst ist das *ius liturgicum* gut aufgeteilt und evangelisch sinnvoll in das Zusammenspiel der kirchenleitenden Organe und der Kirche lebenden Akteure und Akteurinnen gestellt. Nicht zuletzt von hier aus wird im Blick auf die Gleichstellung der Traugottesdienste für eingetragene Lebenspartnerschaften immer wieder nach dem Verfahren bei der Einführung gefragt – und mit dem Verfahren nach der Ermittlung eines *magnus consensus*. So will ich diesen Punkt wenigstens noch kurz berühren:

Fünftens: Bekenntnis und Verfahren. Die Segnung des Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft als Anfrage an die Ermittlung oder Herstellung des *magnus consensus*

Der Begriff des *magnus consensus* ist in der kirchenrechtlichen und theologischen Diskussion – vorsichtig gesagt – recht schillernd. Nicht selten wird der Eindruck erweckt, es ginge um einen Begriff, der eine – durch klassisch demokratische Verfahren verschiedener Art zu ermittelnde – breite, den Konsens darstellende oder ihm nahe kommende Mehrheit meine. Dankenswerterweise hat eine theologische Kommission der VELKD hier vor einigen Jahren deutlich mehr Klarheit geschaffen:

„Der ‚magnus consensus‘ hat das zum Gegenstand, was die Kirche konstituiert und ihrem Verfügen somit entzogen ist. Nur auf der Basis eines *magnus consensus* hinsichtlich des vom Evangelium getragenen Vertrauens gibt es die Kirche auch als sichtbare Institution zu einer bestimmten Zeit, die dann über die Entscheidungsgremien verfügt, in denen Mehrheiten ausgehandelt werden können. Der ‚*magnus con-*

¹⁴ M. Josuttis, *Der Traum des Theologen*, München 1988, 170.

sensus‘ ist etwas anderes als die faktische Mehrheit eines wie auch immer gearteten Entscheidungsgremiums – schon deshalb, weil dieser ‚*magnus consensus*‘ die Stimme der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten einschließt. Folglich sollte man mit Bezug auf Mehrheiten von Entscheidungsprozessen welcher Reichweite auch immer, nicht von einem *magnus consensus*, sondern eben von einer Mehrheitsmeinung sprechen.“¹⁵ Und theologisch zugespitzt dieselben Autoren: „Der *Magnus consensus* ist also ein Indiz für das Wirken des Heiligen Geistes“ – seine Überprüfung oder gar Herstellung ist menschlichem Wirken folgerichtig entzogen. Der *magnus consensus* stellt sich ein im Auslegen und Leben aus der Schrift. Genau in diesem Sinne beginnt die CA mit dem Hinweis auf den *magnus consensus* als Grundlage des Bekenntnisses 1530. Freilich wird an dieser Stelle sofort erkennbar, dass es sich um eine theologisch-fundamentale, historisch überaus provokante Behauptung eben dieses *magnus consensus* einer zu dem Zeitpunkt kleinen protestantischen Minderheit handelt, die nun behauptet, für die ganze, weil für die wahre Kirche zu sprechen. Mit anderen Worten: wir sind mit der Rede vom *magnus consensus* fern vom Verfahren, aber wieder nahe an den Ausgangsüberlegungen zum vorgängigen, der kirchenrechtlichen Regelung entzogenen Gegenstand des Bekenntnisses selbst – einem Gegenstand, der im Vollzug der Auslegung erneuert wird und in diesem Vollzug immer neu auf den *magnus consensus* ausgreift, wohlbemerkt: pneumatologisch und dem rechtlichen Fixieren entzogen.

Manche Gegner der Einführung der Traugottesdienste für eingetragene Lebenspartnerschaften fordern die Herstellung eines *magnus consensus*. Diese Forderung scheint mir, abgesehen von den jetzt nicht zu wiederholenden Überlegungen zu Bekenntnis, Hermeneutik und Mitte der Schrift, theologisch wenig hilfreich oder einfach unklar formuliert. Gemeint sein dürfte die Überprüfung der Mehrheitsverhältnisse. Im Hintergrund der Forderung steht die Vorstellung, die synodale Mehrheit repräsentiere hier nicht die Mehrheitsverhältnisse in Gemeinden und Kirchenkreisen. In die politische Diktion übersetzt fordern die Gegner eine kirchliche Mitgliederabstimmung. Sie mögen mir als kirchenrechtlich Erfahrene helfen: Ich kenne dieses Instrument nicht und weiß auch bisher von keiner Durchführung. Ich ahne die guten Gründe – aber das wäre jetzt ein neuer Vortrag: Kirchenrecht, Bekenntnis und kirchliche Demokratie. Die Rede vom *magnus consensus* jedenfalls scheint mir an diesem Punkt unpass-

¹⁵ *Magnus Consensus*, Texte aus der VELKD, Nr. 166, von: Mareile Lasogga, Friederike Nüssel, Walther Rießbeck, Notger Slenczka, VELKD (Hrsg.) Hannover 2013, 7.

send. Das nimmt – um allem Missverstehen vorzubeugen – nichts von der guten kirchlichen Praxis, kontroverse Entscheidungen möglichst weitgehend konsensorientiert zu finden und zu fällen. Darum wird sich jede Synode gerade auch in der Frage der Traugottesdienste eingetragener Lebenspartnerschaften bemühen.

Schluss: Bekenntnis, Kirchenrecht und Freiheit – Regel und Ausnahme

„Das Verhältnis zwischen kirchlich-organisatorisch fixiertem Bekenntnis und individuellem Glauben ist in reformatorischer Sicht durch eine eigentümliche Dialektik von formaler Entschiedenheit und freier, von außen nicht bestimmbarer Auseinandersetzung geprägt. (...) Die Auseinandersetzung mit den überlieferten Lehrentscheidungen setzt für die Einzelnen, für die Theologie und die Gesamtkirche eine Dynamik religiöser Reflexion in Gang, die ihrerseits zu neuem, individuellen wie gemeinsamem Bekenntnis führen mag.“¹⁶ Die Sätze des Göttinger Praktischen Theologen Jan Hermelink zu Bekenntnis und Glaube münden in jener Hoffnung, die auch ich teile: dass der Prozess der Auseinandersetzung um die Einführung der rechtlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft – ein im Vollzug ungeheuer fruchtbarer Prozess, der voller dynamischer religiöser Reflexion ist – und am Ende in Gemeinsamkeit führen mag. Vor allem aber in eine Gemeinsamkeit, die sich zuerst in der Freiheit des anderen und im Beugen über die eine Schrift wieder zu entdecken vermag. Hoffentlich wird es eine Gemeinsamkeit sein, die Gelassenheit in den Adiaphora, in den Mitteldingen, sowie Entschiedenheit in der Mitte der Schrift zulässt. Und die dabei gemeinsam entdeckt, dass der Traugottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare die Rechtfertigung und Heiligung *coram deo et coram hominibus* nicht verdunkelt.

Man wird das also regeln können. Aber doch so, dass das Recht, insbesondere das agendarische und liturgische Recht, eine doppelte Freiheit umfasst: die Freiheit, die durch das kirchliche Recht ermöglicht werden soll und die ihm zugleich entzogen bleibt. Das ist die Segnung und der Zuspruch für ein Paar, das sein Leben aus der gegenseitigen, in Christus erfahrenen und nur in seiner Vergebung weiterzugebenden Annahme des anderen gestalten will. Und in der Freiheit, diese Regelung allen zu ermöglichen – als Regel in der Gesamtkirche –, aber dabei nicht als Regel *gegen* gottesdienstlich Feiernde und Verantwortliche. Hier bleibt die Freiheit der Ausnahme

¹⁶ J. Hermelink, *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der Evangelischen Kirche*, Gütersloh, 2011, 97

als Freiheit gegen die Mehrheitsmeinung heute. Noch einmal Hermelink: „...nur da, wo eine ‚erneuerte‘ Agende (...) akzeptiert wird, kann sie auf Bestand hoffen.“¹⁷ Eben weil der Gottesdienst mehr und anderes ist als ein Rechtsakt, gilt für ihn in besonderer Weise die wechselseitige Verwiesenheit von Bekenntnis und Recht.

An dieser Stelle also bleibt der Gewinn der Mindermeinung, mit dem ich eingestiegen bin. Ein Gewinn ist er ja vor allem dann, wenn ich ihn gegen meine Überzeugung gelten lasse. Auch da, wo die alte Regel keine Ausnahme zuließ, sollte die neue Regel Kraft zur guten Ausnahme haben. Womöglich ist das eine Art, in der sich im Kirchenrecht evangelische Freiheit und Annahme des anderen abbildet. Damit nicht für uns gelten muss, was Helmut Gollwitzer einst umgekehrt erklärte: unerhört grausam.

–

Unerhört frei sind wir aus gutem evangelischem Grund – in der anstehenden rechtlichen Gleichstellung der Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaften mit Traugottesdiensten sowie mit der Zulassung von Ausnahmen da, wo theologische Überzeugung gottesdienstliche Feier ins Gegenteil der Unfreiheit verkehren würde. Es wäre – um es mit Joachim Hruschka zum Abschluss zu formulieren – es wäre sonst der Gottesdienst in der Gefahr, ein negativer Tatbestand zu werden. Und das, obwohl er doch zuallererst eine *actio libera* sein soll, nicht nur *in causa*, sondern *in se ipsa* (in sich selbst). Und das, meine ich, ist nicht theologische Mindermeinung, sondern *magnus consensus*

¹⁷ J. Hermelink, aaO., 98